Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Jahrbuch

Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde

Oldenburg, 1957-

Walter Ordemann: Die Bildung des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg im Jahre 1944

urn:nbn:de:gbv:45:1-3267

Visual Library

Walter Ordemann

Die Bildung des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg im Jahre 1944

1. Der Gau Weser-Ems

Nach der Wiederzulassung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) im Jahre 1925 wurden, anknüpfend an Bezeichnungstraditionen der Turn- und Jugendbewegung, von der Partei im Deutschen Reich „Gaue" eingerichtet[1]). Hitler hatte vorher schon den Begriff „Gau" in seinem erstmalig 1924 erschienenen Buch „Mein Kampf" verwandt[2]). Die Entscheidung über die Einteilung und Abgrenzung von Gauen trafen die politischen Führer der NSDAP, wobei es oft Streit gab[3]). In den Jahren 1925/26 entstand im Nordwesten des Reiches zunächst ein Gau Hannover der NSDAP mit Braunschweig, Lippe, Bremen, Oldenburg und preußischen Landesteilen im Westen bis zur holländischen Grenze unter einem Studienrat Rust, dem späteren Reichsminister, als Leiter[4]). Daraus entwickelten sich im Laufe der nächsten Jahre drei Parteigaue, darunter der Gau Weser-Ems mit den Ländern Oldenburg und Bremen sowie den preußischen Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück[5]). Die Bezeichnung „Weser-Ems" war keine Wortschöpfung der NSDAP. Sie wurde schon im Reichswahlgesetz vom 27. April 1920[6]) für den Wahlkreis Nr. 14, bestehend aus dem Regierungsbezirk Aurich, dem Regierungsbezirk Osnabrück, Bremen und Oldenburg (ohne Birkenfeld und Lübeck) im Wahlkreisverband Niedersachsen, verwandt. Seit dem 16. Juni 1932 leitete Carl Röver diesen Gau von Oldenburg aus[7]). Das erste Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933, auch Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich genannt, sanktionierte diesen

1) Karl Höffkes, Hitlers politische Generale. Die Gauleiter des Dritten Reiches, Tübingen 1986, S. 12.
2) Ausgabe München 1936, S. 383.
3) Peter Hüttenberger, Die Gauleiter. Studien zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP, Stuttgart 1969, S. 15.
4) Ebd., S. 18.
5) Höffkes (s. Anm. 1), S. 118 und Anm. 20; Werner Hülle, Geschichte des höchsten Landesgerichts von Oldenburg, Göttingen 1974, S. 292.
6) RGBl (= Reichsgesetzblatt) 1920, 627 ff., 638.
7) Weitere Einzelheiten bei Albrecht Eckhardt, Oldenburg und Niedersachsen, in: Albrecht Eckhardt in Zusammenarbeit mit Heinrich Schmidt (Hrsg.). Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 1993[4], S. 491-512, hier 494 f.

Anschrift des Verfassers: Dr. jur. Walter Ordemann, Melchiorweg 11, 26131 Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Zustand[8]). Der damalige Reichspräsident v. Hindenburg ernannte zwischen dem 5. und 26. Mai 1933 vier Gauleiter zu Reichsstatthaltern, darunter Carl Röver als Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen[9]).

2. Die Gerichtsorganisation im Dritten Reich

Im Jahre 1879 war aus dem damaligen Oberappellationsgericht das Oberlandesgericht Oldenburg geworden[10]). Anders als noch das Oberappellationsgericht, das auch für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld zuständig gewesen war, beschränkte sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts auf das Herzogtum Oldenburg, abgesehen von einer 30jährigen Verbindung mit dem Fürstentum Schaumburg-Lippe, durch die auch Sachen aus diesem Fürstentum vor das Oberlandesgericht Oldenburg kamen[11]). Seit 1909 war das Oberlandesgericht Oldenburg wieder auf den Bereich des Herzogtums beschränkt. Es war damit das kleinste Oberlandesgericht im Deutschen Reich, was zu Überlegungen führte, den Bezirk zu vergrößern oder das Oberlandesgericht dem OLG Celle anzugliedern[12]). Aber das OLG Oldenburg blieb während der Zeit, als ab Ende 1918 Oldenburg ein Freistaat war und auch zu Beginn des Dritten Reiches, zunächst unverändert bestehen.
Das Land Bremen mit den Städten Bremen und Bremerhaven hatte kein eigenes Oberlandesgericht. Berufungs- und Beschwerdeinstanz für Sachen aus Bremen war das OLG Hamburg[13]). Für die Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück war das OLG Celle in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zuständig. Der im Jahr 1937 unternommene Versuch, für die Länder Oldenburg und Bremen ein gemeinsames Oberlandesgericht in Oldenburg zu schaffen, scheiterte[14]).

3. Die Kriegszeit

Mit einem Schreiben vom 21. Januar 1943 wandte sich der Landesbauernführer der Landesbauernschaft Weser-Ems an den Gauleiter der NSDAP, Paul Wegener[15]), um eine einheitliche Rechtsprechung im damaligen Gau Weser-Ems herbeizuführen[16]).

8) Peter Diehl-Thiele, Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933-1945, München 1969, S. 37.
9) Ebd., S. 43 f.
10) Michael Kodde, Oberappellationsgericht - Oberlandesgericht. Abriß der Geschichte von 1814 bis 1989, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989. Festschrift, Köln, Berlin, Bonn, München 1989, S. 3-13, hier 9.
11) Ebd., S. 9 f.
12) Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Best. 133 Nr. 643 S. 8 ff.
13) Vgl. die Justizkalender der Jahre 1930 ff.
14) Wolfgang Günther, Das Land Oldenburg unter nationalsozialistischer Herrschaft, in: Oldenburger Jahrbuch 85, 1985, S. 111-129, hier 117 f.
15) Wegener war anstelle des am 15.5.1942 in Berlin unter bis heute ungeklärten Umständen verstorbenen Carl Röver zum Gauleiter für Weser-Ems und Reichsstatthalter von Oldenburg und Bremen berufen worden, vgl. Wolfgang Günther, Freistaat und Land Oldenburg (1918-1946), in: Geschichte des Landes Oldenburg (s. Anm. 7), S. 403-489, hier 469.
16) Generalakten des OLG Oldenburg, „Sitze und Bezirke des OLG Oldenburg", 3200 Bd. I, Bl. 69.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Landesbauernführer nahm besonders Anstoß daran, daß in zweiter Instanz das OLG Oldenburg in Erbhofsachen aus Oldenburg und Bremen entschied[17]), das OLG Celle dagegen in Erbhofsachen aus Ostfriesland, dem Emsland und Osnabrück. In landwirtschaftlichen Pachtsachen war dagegen das OLG Hamburg Beschwerdeinstanz für Bremen. Der Landesbauernführer regte daher an, für den ganzen Raum Weser-Ems ein Oberlandesgericht mit dem Sitz in Oldenburg zu schaffen, *damit die ... für den ganzen Gau einheitliche Rechtsprechung erzielt werde*[18]). Es sei schließlich auch nicht einzusehen, daß das verhältnismäßig kleine Land Oldenburg ein eigenes OLG habe, andererseits das OLG Celle verhältnismäßig groß sei, *und die bäuerlichen Richter teilweise im OLG-Bezirk Oldenburg zum Oberlandesgericht nach Celle und bei erforderlich werdenden Lokalterminen die Herren des OLG-Bezirks Celle wiederum durch den OLG-Bezirk Oldenburg fahren müssen und auch das Land Bremen genausogut zum OLG-Bezirk Oldenburg gehören könnte, wie es z. Zt. zum OLG-Bezirk Hamburg gehört* ... Eine dem Schreiben des Landesbauernführers vom 21. Januar 1943 beigefügte Karte veranschaulichte die Zersplitterung der Gerichtszuständigkeiten im Raum Weser-Ems[19]).

Unterdes bemühte sich der Reichsstatthalter Wegener, seiner inneren Verwaltung die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich zu unterstellen; dabei setzte er sich für die Angliederung der Landgerichtsbezirke Osnabrück und Aurich an das OLG Oldenburg ein[20]). Er meinte, daß Oldenburg auch die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Erweiterung des Oberlandesgerichts schaffen könne:

Die Stadt Oldenburg ist für die beiden genannten Landgerichtsbezirke [gemeint sind: Osnabrück und Aurich], *besonders auch für die zu ihnen gehörenden Amtsgerichte durchaus günstig gelegen. Die Erweiterung der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts würde, was die Frage der Unterbringung in Oldenburg anlangt, räumlich zu keinerlei Schwierigkeiten führen. Dasselbe gilt für die personelle Frage.*

Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie meinem Vorschlag entsprechen würden und wir damit im Raum Weser-Ems zu einer wirklichen Vereinfachung und vor allen Dingen zu einer besseren Zusammenarbeit mit den Ihnen unterstehenden Dienststellen kommen würden.

Wegener ging sogar noch weiter: Er wollte für jeden „Reichsgau" ein Oberlandesgericht schaffen, die Landgerichte verschwinden lassen und die Amtsgerichte unter Verminderung ihrer Zahl zu größeren Kreisgerichten ausbauen. Der OLG-Präsident in Celle sprach sich zunächst einmal gegen eine Abtrennung der Landgerichte Osnabrück und Aurich vom Oberlandesgerichtsbezirk Celle aus[21]). Dazu Wegener: Er [der Oberlandesgerichtspräsident in Celle] *will die Landgerichte Aurich und Osnabrück künstlich am Leben erhalten*[22]).

Inzwischen hatte das Reichsjustizministerium in Berlin im Zuge der Verschärfung der Kriegslage ganz andere Pläne entwickelt: Es wollte die Justiz „vereinfachen", d.h. Gerichte auflösen und so Richter freisetzen, um sie zum Wehrdienst einzuzie-

17) Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde der zum Landeserbhofgericht Celle gehörende Amtsgerichtsbezirk Bremen-Blumenthal am 14.12.1942 dem Erbhofgericht Oldenburg zugelegt (Deutsche Justiz 1942, S. 819).

18) Wie Anm. 16.

19) S. die anliegende Karte, Ablichtung von Bl. 67 der Generalakten.

20) Bundesarchiv-Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten, BA, R 22/286, Bl. 5, Schreiben an den Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers.

21) BA, R 22/286, Bl. 9.

22) Wie Anm. 21.

Landesbibliothek Oldenburg

hen[23]). Danach sollten die Oberlandesgerichte in Darmstadt und Braunschweig völlig aufgehoben werden; die Oberlandesgerichte Kassel, Oldenburg, Kiel, Bamberg und Jena sollten stillgelegt werden, ebenso etwa 15 Landgerichte und 150 Amtsgerichte[24]). Es wurde auch bereits ein Erlaß entworfen, der die Aufhebung des Oberlandesgerichts Braunschweig und die Zuteilung des Bezirkes zum Oberlandesgericht Celle vorsah. Zu einer Stillegung des Oberlandesgerichts Oldenburg, wie sie ebenfalls vorgesehen war, kam es jedoch nicht. In einem Fernschreiben des Reichsministers der Justiz vom 1. April 1943 an den Chef der Reichskanzlei heißt es[25]):
Die Vereinfachung im Justizwesen (Zusammenlegung von Oberlandesgerichten. Zurück-

Abb. 1: Oberlandesgerichtsbezirke im Raum Weser-Ems 1943. (Generalakte des OLG Oldenburg, vgl. Anm. 19.)

23) Wie Anm. 21.
24) Führererlaß vom 13.1.1943 und Schreiben des Ministers der Justiz, Dr. Thierack, vom 3.2.1943 an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, vom 9.2.1943, BA, R 22/286, Bl. 8.
25) BA, R 22/286, Bl. 76.

Landesbibliothek Oldenburg

stellung von nicht kriegswichtigen Prozessen, Einschränkung der Rechtsmittel) sollte am 1. April in Kraft treten. Die Einziehungen zur Wehrmacht haben inzwischen, insbesondere in den Richterreihen, derartige Lücken gerissen, daß nach den Meldungen verschiedener Oberlandesgerichte eine geordnete Rechtspflege ... nicht aufrechterhalten werden kann.

Wegen der Aufhebung weiterer Oberlandesgerichte bat der Reichsminister der Justiz deshalb um *eine Entscheidung des Führers.*

Hitler entschied dann, und der Reichsminister der Justiz verfügte[26]):

Während der Dauer des Krieges müssen, damit eine Beunruhigung der Bevölkerung und eine Belastung der Justizbehörden mit Mehrarbeiten nach Möglichkeit vermieden werden, die gegenwärtigen Grenzen der Gerichtsbezirke grundsätzlich bestehen bleiben ... Für die Stillegung von OLGen werde ich die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall unmittelbar treffen. ...

In der Folgezeit fand der Reichsminister der Justiz immerhin noch so viel Zeit, daß er verfügte, daß die Gemeinde Großenkneten unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Wildeshausen ab 15. Juni 1943 dem Amtsgericht Oldenburg zugeteilt wurde[27]).

Mit einem Schreiben vom 30. Juli 1943 an den Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Rothenberger, setzte sich Wegener dann erneut für eine Abtrennung der Bezirke Osnabrück und Aurich vom Oberlandesgerichtsbezirk Celle ein, da *die Entfernung der Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück zu dem in Celle bestehenden Oberlandesgericht für die rechtssuchende Bevölkerung untragbar ist*[28]).

Ein Schreiben gleichen Inhalts hatte er an den Parteileiter Martin Bormann gerichtet. Dieser schrieb am 13. September 1943 aus dem „Führerhauptquartier" an den Reichsminister der Justiz u.a.[29]):

Ich halte die Angliederung der Landgerichte Aurich und Osnabrück an das Oberlandesgericht Oldenburg für zweckmäßig. Der Führer hat sich bereits mit der Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Oberpräsidenten für die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück in der Hand des Reichsstatthalters Wegener einverstanden erklärt. Mit Verwirklichung des jetzigen Vorschlages würden daher die Organisation der Partei, der inneren Verwaltung und der Justiz in Übereinstimmung gebracht werden. Schwierigkeiten in räumlicher und personeller Hinsicht werden sich beim Oberlandesgericht Oldenburg nicht ergeben. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser organisatorischen Veränderungen alsbald treffen würden.

Daraufhin wurde im Dezember 1943 im Reichsministerium der Justiz ein „Erlaß zur Änderung der Oberlandesgerichtsbezirke Celle und Oldenburg" entworfen. Er sah (in § 1) vor[30]):

Die Landgerichte Aurich und Osnabrück treten unter Abtrennung vom Bezirk des Oberlandesgerichts Celle in den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg über. Das Amtsgericht Diepholz wird jedoch vom Landgericht Osnabrück abgetrennt und dem Bezirk des Landgerichts Verden zugewiesen.

26) Ebd., Bl. 39.
27) Ebd., Bl. 82.
28) Ebd., Bl. 8.
29) Ebd., Bl. 6.
30) Ebd., Bl. 29.

Landesbibliothek Oldenburg

Für die Anerbengerichte in den Landgerichtsbezirken Aurich und Osnabrück ist anstelle des Landeserbhofgerichts Celle das Erbhofgericht Oldenburg zuständig.

In einem Schreiben vom 22. Dezember 1943[31]) berichtet der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, daß die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Erweiterung des Oberlandesgerichts in Oldenburg gegeben seien bzw. geschaffen werden könnten.

In einem weiteren Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg an den Reichsminister der Justiz vom 3. Januar 1944[32]) heißt es, daß inzwischen eine Besprechung mit dem OLG-Präsidenten in Celle stattgefunden habe; dabei sei über die im Zusammenhang mit der Bezirksänderung durchzuführenden Personalmaßnahmen in großen Zügen eine Einigung erzielt worden.

Zuvor hatte der Generalstaatsanwalt in Celle in einem Schreiben vom 31. Dezember 1943 dem Reichsminister der Justiz vorgeschlagen[33]), die in den Landgerichtsbezirken Aurich und Osnabrück befindlichen Staatsanwaltschaften, Amtsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, ausgenommen die Strafgefangenenlager im Emsland, insgesamt dem Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg zuzuordnen.

Parallel zu den Vorbereitungen zwecks Angliederung der Landgerichtsbezirke Osnabrück und Aurich an den OLG-Bezirk Oldenburg liefen die Bemühungen des Gauleiters Wegener, seiner inneren Verwaltung die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich einzugliedern. Damit hatte er auch Erfolg:

Am 1. April 1944 verfügte Hitler durch seinen Reichsminister des Innern[34]), *daß Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen für die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück die Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten in der staatlichen Verwaltung übertragen wurden.*

Vor Inkrafttreten dieses Erlasses zum 1. Juli 1944[35]) wurde vom Reichsjustizministerium die Abtrennung der Landgerichtsbezirke Osnabrück und Aurich vom OLG-Bezirk Celle unter Angliederung der Bezirke an den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg weiterbetrieben. Unter anderem mußten der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung sowie der Leiter der Partei-Kanzlei zustimmen, was sie auch taten[36]).

Am 20. Juli 1944 - am Tag des Attentats auf Hitler - erging dann aufgrund der Verordnung vom 1. September 1939 der „Erlaß zur Änderung von Oberlandesgerichtsbezirken"[37]), von dem auch die Bezirke der Oberlandesgerichte Celle und Oldenburg betroffen waren. I. Abs. 2 des Erlasses bestimmte[38]). *Die Landgerichte Aurich und Osnabrück treten unter Abtrennung vom Bezirk des OLG Celle in den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg über.*

31) Ebd., Bl. 142.
32) Ebd., Bl. 8.
33) Ebd., Bl. 59.
34) Ebd., Bl. 49; vgl. jetzt Detlev Snell, Die Führererlasse vom 1. April 1944 und das Schicksal der Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück, in: Oldenburger Jahrbuch 96, 1996, S. 123-136.
35) RGBl 1944, 112.
36) BA, R 22/286, Bl. 146.
37) Ebd., Bl. 147.
38) RGBl 1944, 163/4.

Landesbibliothek Oldenburg

Zur Begründung führte der Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, an[39]): *Der Erlaß bezweckt* [...], *die Grenzen der beteiligten OLG-Bezirke an die durch die Erlasse des Führers vom 1. April 1944* [...] *geänderten Verwaltungsbezirke anzupassen.*
Anhaltspunkte für die gelegentlich geäußerte Vermutung, die Erweiterung des OLG-Bezirks Oldenburg um die Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück habe auch kriegsbedingte Gründe[40]), sind den Akten des Reichsjustizministeriums nicht zu entnehmen.
Praktische Bedeutung gewann die Ausgliederung der Landgerichtsbezirke Osnabrück und Aurich aus dem OLG-Bezirk Celle und deren Zuteilung zum OLG-Bezirk Oldenburg im „Dritten Reich" kaum noch, da die Gerichte mit der zunehmenden Verschärfung der Kriegslage immer weniger arbeiteten, bis die Gerichtstätigkeit schließlich Anfang 1945 ganz zum Erliegen kam[41]). Außerdem wurden (neue) Berufungen und Beschwerden mit Wirkung ab 1. Oktober 1944 überhaupt abgeschafft[42]).

4. Die Zeit nach 1945

Am 12. September 1945 wurde Dr. Ekhard Koch von der Militärregierung als neuer Oberlandesgerichtspräsident ernannt und vereidigt. Er erließ noch am selben Tage einen Aufruf an seine „Beamtenschaft", der es verdient, nach 50 Jahren noch einmal in Erinnerung gerufen zu werden[43]):
Mit Wirkung vom heutigen Tage bin ich zum Oberlandesgerichtspräsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg bestellt worden.
Damit ist dieses Gericht in seinen letzten Grenzen, also einschließlich der Bezirke Aurich und Osnabrück, bestätigt worden. Die Einwohnerzahl von 1½ Millionen wird ausreichen, ein leistungsfähiges Oberlandesgericht - strukturell und verkehrsmäßig günstig geordnet - auf den bewährten Grundlagen des alten Oberlandesgerichts Oldenburg aufzubauen. Als Oldenburger von seiten meines Vaters, als Ostfriese von seiten meiner Mutter sehe ich es als meine besondere Aufgabe an, gerade mit den außerhalb Oldenburgs liegenden Landgerichtsbezirken bei allen sachlichen und personellen Fragen Fühlung zu halten [...]
Wir stehen vor einer unendlich schweren Aufgabe. Jahre werden wir an uns selbst arbeiten müssen, um den seelischen Schutt des vergangenen Jahrzehnts abzutragen. Jahre werden nötig sein, damit das Vertrauen zu unserer Rechtspflege bei unserem Volk und im Ausland wiedergewonnen wird. Das Tagewerk der Justizorgane wird ein gerüttelt Maß von Plackerei und Ärger mit sich bringen. Aber seien wir bei jeder, auch der kleinsten Arbeit eingedenk unseres gemeinsamen Zieles: eine unparteische, nur der Gerechtigkeit dienende Justiz, die ohne Ansehen der Person und ohne Ansehen von Religion und Rasse urteilt [...] *Wir lernen wieder Achtung haben vor der freien Persönlichkeit jedes einzelnen. Wir haben ein offenes Ohr für die Nöte unseres Volkes. Dabei sind wir strebend bemüht, die Grundlagen für eine neue deutsche Rechtsordnung zu schaffen* [...]

39) BA, R 22/286, Bl. 93.
40) Hülle (s. Anm. 5), S. 292; Kodde (s. Anm. 10), S. 11 f.
41) Vgl. Generalakten des OLG Oldenburg (wie Anm. 16), Bl. 183R-185, 247.
42) Vgl. Hülle (s. Anm. 5), S. 292.
43) Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück vom 5.11.1945, Nr. 1.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Dezember 1945 verfaßte der damalige Präsident des Oberlandesgerichts Celle, Freiherr von Hodenberg, eine Denkschrift, die das Ziel hatte, die Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück wieder dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle anzugliedern[44]).

Von Hodenberg machte geltend: Die Eingliederung der Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück in den OLG-Bezirk Oldenburg habe nicht den Wünschen und Interessen der Bevölkerung entsprochen, sondern nur denen des Gauleiters, der die Einteilung aus früheren Reichstagswahlkreisen übernommen habe; dabei habe es sich aber um rein wahltechnische Erwägungen gehandelt. Der Gauleiter habe durch die Angliederung der beiden Bezirke größeren Einfluß auf Verwaltung und Justiz bekommen, um so die Macht der NSDAP zu stärken. Inzwischen seien die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich wiederhergestellt und dem Oberpräsidenten in Hannover unterstellt. Demzufolge seien die beiden Landgerichtsbezirke wieder dem OLG-Präsidenten in Celle unterzuordnen. Weiter machte er geltend: Der historische Zusammenhang sei zerrissen worden. Seit 1806 sei das Oberappellationsgericht Celle für Osnabrück zuständig gewesen, der Bezirk Aurich sei 1815 dazugekommen. In Oldenburg einerseits, Osnabrück und Aurich andererseits habe ein unterschiedliches bäuerliches Anerbenrecht gegolten, das zwar durch das Reichserbhofgesetz vereinheitlicht worden sei, aber dringend der Abänderung bedürfe. Verkehrsmäßig liege Celle nicht so viel ungünstiger im Vergleich zu Oldenburg. Dem Einwand, der OLG-Bezirk Celle sei ohnehin zu groß, begegnete von Hodenberg mit dem Hinweis auf die historische Entwicklung. Im übrigen könne ein Senat in Celle die gesamte Rechtsprechung des OLG Oldenburg mit erledigen. Es spreche deshalb nicht einmal etwas für die Aufrechterhaltung des OLG Oldenburg, beschränkt auf das Land Oldenburg.

Und schließlich sei die Änderung der Grenzen zum 1. Oktober 1944 gar nicht wirksam geworden. Durch eine Verfügung vom selben Tage seien nämlich Berufungen und Beschwerden abgeschafft worden. Letztlich seien in Celle alle Voraussetzungen für ein großes OLG vorhanden: die Räumlichkeiten in den Justizgebäuden ebenso wie eine genügende Anzahl von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten.

Problematisch war dagegen die Raumfrage in Oldenburg. Mit einem Schreiben vom 8. Dezember 1945 wurde Hodenbergs Denkschrift dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg übersandt. Dieser leitete sie dem Generalstaatsanwalt in Oldenburg, dem Regierungspräsidenten in Aurich sowie dem Präsidenten der Landesbauernschaft zu[45]). Er schrieb ferner an den damaligen Ministerpräsidenten von Oldenburg[46]):

Nachdem die Vorarbeiten beendet sind, werde ich eine Gegenschrift für die Militärregierung anfertigen und Ihnen zur Kenntnisnahme übersenden.

Dabei beklagte der Oldenburger OLG-Präsident den Zustand des damaligen Gebäudes des Oberlandesgerichts in der Bismarckstraße, das unter Kriegseinwirkungen gelitten hatte: Es sei nicht einmal möglich gewesen, *das Gebäude mit Holz not-*

44) Generalakten des OLG Oldenburg (wie Anm. 16), Bl. 254 ff. „Denkschrift zur Rückgliederung der Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück in den OLG-Bezirk Celle".

45) Ebd., Bl. 250-252.

46) Ebd., Bl. 241.

Landesbibliothek Oldenburg

dürftig abzukleiden, damit es den Unbilden der Witterung nicht ausgesetzt ist. Im übrigen sei das Gebäude für den 1944 vergrößerten Bezirk nicht ausreichend. Wenn es wiederhergestellt sei, würde es allenfalls für die Aufnahme der Verwaltung des Oberlandesgerichts ausreichen. Für die Senate des Oberlandesgerichts müsse das Obergeschoß des Landgerichtsgebäudes, das durch einen Luftangriff schwer beschädigt worden sei, wiederhergestellt werden.

Kochs Schreiben an Ministerpräsident Tantzen schließt mit den Worten[47]):

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich bei der Fertigstellung obiger Projekte unterstützen würden [...] *Mir persönlich sind etwas die Hände gebunden, weil ich der Militärregierung nicht immer mit diesen Baufragen kommen kann. Sie würde eine Diskussion darüber mit dem Hinweis abbiegen, daß das OLG hier am Ort nicht den erforderlichen Platz hat und deshalb sich schon eine Rückgliederung der preußischen Landgerichtsbezirke empfiehlt.*

An anderer Stelle bemerkt der OLG-Präsident allerdings, *daß die Militärregierung mir bei meiner Ernennung ausdrücklich den OLG-Bezirk in den letzten Grenzen bestätigt hat*[48]). Oberst Leeman von der Militärregierung in Hannover habe ihm seine Meinung mitgeteilt, *daß nicht beabsichtigt sei, an den Grenzen heute etwas zu ändern. Dies sei aber nur seine persönliche Meinung. Er wisse nicht, wie man höheren Orts darüber denke.*

„Höheren Orts", d.h. bei der Militärregierung, machte man sich offenbar über die Gerichtsbezirksgrenzen weiter keine Gedanken. Jedenfalls sind keine einschlägigen Verlautbarungen der Militärregierung aus dem Jahre 1946 bekannt.

Die vom OLG-Präsidenten Koch angekündigte „Gegenschrift für die Militärregierung" kam aber auch nicht. Dagegen beschloß der inzwischen gebildete niedersächsische Landtag auf seiner 19. Sitzung vom 27. November 1947, das Staatsministerium solle ein Gesetz vorlegen, wonach eine einfache und zweckentsprechende Justizverwaltung für das Land geschaffen werden solle. Dabei sei von folgenden Alternativen auszugehen:

a) Zusammenfassung aller drei Oberlandesgerichte in Niedersachsen zu einem Gericht,
b) ein Oberlandesgericht in Celle mit Zweigstellen in Braunschweig und Oldenburg,
c) Verkleinerung des OLG Celle und Vergrößerung des OLG Braunschweig[49]).

Der vom Justizministerium in Hannover angeschriebene Oldenburger OLG-Präsident holte daraufhin zahlreiche Stellungnahmen ein (u.a. vom Landgerichtspräsidenten in Oldenburg, von der Stadt Oldenburg, der Landwirtschaftskammer, dem Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg, der Handwerkskammer Aurich, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und den Industrie- und Handelskammern von Oldenburg und Osnabrück[50]). In allen Stellungnahmen wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Grenzen des OLG-Bezirks Oldenburg *nicht* verändert werden sollten.

47) Ebd., Bl. 249R.
48) Ebd., Bl. 251.
49) Sammelakten des OLG Oldenburg betreffend die Vereinfachung der Justizorganisation im Lande Niedersachsen, 1263 E 2, Bl. 1.
50) Ebd., Bl. 18, 22-24, 26, 29, 79 f.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Begründung war unterschiedlich. Teils wurden (so von der Landwirtschaftskammer) die vorbildlichen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Oldenburg in Landwirtschaftssachen gelobt; das Gericht kenne „Land und Leute". Die IHK Osnabrück meinte, daß die Rechtsprechung des OLG Oldenburg Bedeutung nicht nur für die Fachleute habe, sondern auch von der Wirtschaft inzwischen voll anerkannt sei; schließlich seien auch die Verbindungen von Osnabrück nach Oldenburg wesentlich besser als nach Celle.
In den Sammelakten[51]) des OLG Oldenburg findet sich schließlich noch die Ausarbeitung der Stellungnahme eines unbekannten Verfassers, die das OLG Oldenburg aus historischer Sicht beleuchtet: Seit den Zeiten des Grafen Johann VII. (1573-1603) bestehe ein Hofgericht in zwei Instanzen; es sei nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzt gewesen. Diese historische Arbeit bezog sich allerdings nur auf das OLG Oldenburg in den alten Grenzen.
In einer Stellungnahme vom 5. Juli 1948[52]) lehnten dann der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Oldenburg übereinstimmend eine Veränderung der Grenzen des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg ab.
Und dabei ist es geblieben. Noch heute besteht der Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg aus den Landgerichtsbezirken Aurich, Oldenburg und Osnabrück.

5. Nachbetrachtung

Es ist nicht daran vorbeizukommen, daß der OLG-Bezirk Oldenburg in der NS-Zeit gebildet wurde. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Verwaltungsreform vom 1. April/1. Juli 1944 die Gerichtsgrenzen-Reform vom 20. Juli/1. Oktober 1944 nach sich gezogen hat. Dabei mag durchaus im Vordergrund gestanden haben, daß der damalige Gauleiter Wegener seinen politischen Einflußbereich nach Westen und Süden hin erweitern wollte. Aber es gab auch sachliche Gründe für die Eingliederung der Landgerichtsbezirke Osnabrück und Aurich in den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. Das Oberlandesgericht Oldenburg war sehr klein. Es „lebte" nur von den Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Oldenburg. Der Oberlandesgerichtsbezirk Celle war unverhältnismäßig groß. Verkehrsmäßig lagen Osnabrück und Ostfriesland günstiger zu Oldenburg. Die Rechtsprechung war zersplittert. Bremen war nach Hamburg orientiert, Aurich und Osnabrück nach Celle. Historisch waren natürlich Oldenburg einerseits, Ostfriesland und Osnabrück andererseits anders „gewachsen". Aber es lag schon damals im Zuge der Zeit, größere Verwaltungs- und Gerichtseinheiten zu schaffen, wenn auch unter NS-Vorzeichen. Nach dem Krieg hat sich diese Entwicklung fortgesetzt: Aus den 1945 gebildeten zwei Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück sowie dem Verwaltungsbezirk Oldenburg ist 1978 der Bezirk Weser-Ems mit dem Sitz der Bezirksregierung in Oldenburg geworden. Dessen Grenzen decken sich mit denen des Ober-

51) Ebd., Bl. 84-90.
52) Ebd., Bl. 56 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

landesgerichtsbezirks Oldenburg, der sozusagen Vorbildcharakter für die Verwaltungsreform von 1977/78 hatte.
Dabei schien es unmittelbar nach dem Kriege gar nicht so sicher, daß der OLG-Bezirk Oldenburg in den Grenzen von 1944 fortexistieren würde. Der erste Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Ekhard Koch, hatte wohl eine entsprechende persönliche Zusage eines Obersten Leeman, aber keine solche der Militärregierung selbst. Auch waren die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück nach dem Kriege sehr schnell wiederhergestellt worden, was einen Zugzwang für die entsprechenden Landgerichtsbezirke mit sich hätte bringen können. Schließlich hatte der OLG-Präsident von Celle, v. Hodenberg, nicht so unrecht mit seinem Hinweis, daß das OLG Oldenburg in den Grenzen von 1944 gar nicht erst richtig zum Leben erwacht sei.
Letztlich war auch die „Raumfrage" in Oldenburg nach dem Ende des Krieges sehr problematisch[53]), während die Verhältnisse in Celle ungleich besser waren, da dort schon seit langem für das große Oberlandesgericht ausreichende Räumlichkeiten, die im Kriege auch nicht gelitten hatten, zur Verfügung standen; auch war die Personalsituation in Celle wesentlich günstiger. Gleichwohl etablierte sich das Oberlandesgericht Oldenburg in den ab 1. Oktober 1944 geltenden Grenzen.
Das OLG Oldenburg gehört heute zu den mittelgroßen Oberlandesgerichten in der Bundesrepublik mit - noch - überschaubaren Verhältnissen, wie sie bei den „Mammut-Gerichten" wie z.B. dem OLG Celle und dem OLG Hamm nicht mehr anzutreffen sind.
Das westliche Niedersachsen hat im Verlaufe der letzten 50 Jahre die Entwicklung zu einem Raum genommen, der in sich wohlgegliedert erscheint und von seiner Bevölkerung akzeptiert wird. Das gilt sowohl für die Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg als auch für die Verwaltung im Regierungsbezirk Weser-Ems.

53) Zur Baugeschichte des OLG vgl. Willi Hack, Baugeschichte des Oberlandesgerichts, in: 175 Jahre Oberlandesgericht (s. Anm. 10), S. 151-158, hier 156 f.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Bücherschau*)

J. F. B ö h m e r, *Regesta Imperii*. Hrsg. von der Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur · Mainz. *IV. Erste Abt.: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. Erster Teil: Lothar III. 1125 (1075)-1137*. Neubearb. von Wolfgang P e t k e. Köln Weimar Wien: Böhlau 1994, ISBN 3-412-03493-2, 478 S., DM 228,-.

Der von dem Göttinger Historiker Petke vorgelegte umfangreiche Band umfaßt die gesamte Lebenszeit Lothars III. von Süpplingenburg (1075-1137), wobei der Schwerpunkt natürlich auf der Amtszeit als Herzog von Sachsen (seit 1106) und inbesondere als König (seit 1125) und Kaiser (seit 1133) liegt. Der Band enthält „1. Texte, die ein Handeln des Herrschers bezeugen oder behaupten (echte und unechte Urkunden, echte und fiktive Konstitutionen und Briefe, historiographische Quellen), 2. Verlautbarungen, die ein Handeln des Herrschers zu bewirken versuchten, wie insbesondere die echten Briefe an Lothar, oder vorgeben, daß ein solcher Versuch vorgelegen habe (fiktive Schreiben an den Herrscher), und 3. Zeugnisse solcher Ereignisse, die auf den Herrscher und sein Itinerar kurz- oder längerfristig erkennbar eingewirkt haben." Demzufolge sind auch Texte, die sich auf das Gegenkönigtum Konrads von Staufen (1127-1135), also auf Lothars künftigen Nachfolger König Konrad III. (1138-1152), beziehen, berücksichtigt. Sie werden auch in dem in Arbeit befindlichen Teilband für Konrad III. erscheinen. Daher haben sich die beteiligten Regestenkommissionen auch entschlossen, die Regesten Lothars III. nicht an die der Salier anzuhängen, sondern mit denen Konrads III. zu einer Abteilung der „Älteren Staufer" zu vereinen, was zwar einerseits bei einem Sachsenkaiser paradox klingt, andererseits aber organisatorisch als durchaus sinnvoll erscheint.

Der Bearbeiter (wieso von einer Neubearbeitung gesprochen wird, ist mir nicht ganz verständlich, gibt es doch offensichtlich keine ältere Bearbeitung in den Regesta Imperii, sondern nur die Zusammenstellungen von Stumpf-Brentano außerhalb

*) Bearbeiter/innen: C. Ahrens/Oldenburg, K. Barelmann/Oldenburg, S. Barnowski/Westerstede, Prof. Dr. H.-J. Behr/Münster, E. Brüchert/Edewecht, Dr. J. Deuter/Lauda-Königshofen, H. Düselder/Oldenburg, Prof. Dr. A. Eckhardt/Oldenburg, S. Famulla-Lietz/Oldenburg, Dr. G. Fertig/Trier, Dr. E. Gäßler/Oldenburg, P. W. Glöckner/Delmenhorst, Prof. Dr. W. Günther/Oldenburg, Prof. Dr. H. Günther-Arndt/Oldenburg, J. Halbfaß/Oldenburg, Dr. St. Hartmann/Berlin, Dr. E. Heinemeyer/Oldenburg, Prof. Dr. B. U. Hucker/Vechta, Prof. Dr. J. Kuropka/Vechta, W. Meiners/Wardenburg, Dr. Ch. Moßig/Hannover, Dr. W. Müller/Oldenburg, Dr. M. Nistal/Oldenburg, Dr. U.-D. Oppitz/Magdeburg, Dr. Ch. Prignitz/Oldenburg, Dr. D. von Reeken/Vechta, Dr. M. Reimann/Oldenburg, Dr. Ch. Reinders-Düselder/Oldenburg, R. Rittner/Oldenburg, Dr. F.-W. Schaer/Oldenburg, Dr. H. Schieckel/Oldenburg, J. Schienerl/Oldenburg, M. Schimek/Cloppenburg, Dr. K. Schneider/Eschborn, Prof. Dr. B. Schneidmüller/Bamberg, J. Schrape/Oldenburg, R. Wyrsch/Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg